

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 258.) Allerhöchste Kabinettsorder an das Krieges-Ministerium vom 30sten Oktober 1814., daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstosung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814. zur Folge haben sollen.

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker, bestimme Ich, daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstosung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814. zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzusenden. Wenn aber bei geringern Vergehen, außer dem Verlust des Nationalabzeichens, nur aus Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfing nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sey, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich trage dem Krieges-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen.

Wien, den 30sten Oktober 1814.

Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.